

Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 18.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde und Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "**Gemeinde Schwielowsee**". Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen **Caputh, Ferch** und **Geltow**. Zum Ortsteil Geltow gehört der bewohnte Gemeindeteil Wildpark-West.
- (3) Der Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Ferch.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee führt kein eigenes Wappen. Die Wappen der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow bleiben als Ortssymbole erhalten; sie sind jedoch kein Hoheitszeichen der Gemeinde.
- (2) Das Dienstsiegel ist bis zur Schaffung eines Gemeindewappens ein Schriftsiegel. Der Schriftzug lautet "Gemeinde Schwielowsee – Landkreis Potsdam-Mittelmark".

§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen und Einwohnerfragestunden.
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.
- (3) Die Gemeindevorvertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres noch nicht Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.
- (4) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevorvertretung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb von einer Frist von drei Monaten durch die Gemeindevorvertretung behandelt werden.

- (6) Die Gemeindevorstand kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird befragt. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch die Gemeindevorstand. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen der Gemeindevorstand. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist oder die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (7) Die Gemeindevorstand räumt bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevorstand Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Die Gemeindevorstand kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Ein Einwohnerantrag im Sinne des § 14 BbgKVerf muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 14 dieser Satzung.
- (10) Jederman ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevorstand zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht kann auch während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus wahrgenommen werden. Zusätzlich werden alle Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee www.schwielowsee.de im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden durch das *Team Gemeindesozialarbeit, Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen* beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
- (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevorstand ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.

§ 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevorstand (§ 18 Abs. 2 BbgKVerf) benannt.
- (2) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach § 18 BbgKVerf. Das Recht, bei Auffassungen, die von denen der Bürgermeisterin abweichen, sich an die Gemeindevorstand oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden, wird durch schriftliche Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Gemeindevorstand ausgeübt. Sie gibt dem Gleichstellungsbeauftragten im Bedarfsfall Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer Ausschuss- oder Gemeindevorstandssitzung darzulegen.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bestimmen sich nach § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - (a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Anhöhung der Bürgermeisterin bei folgenden Wertgrenzen vor:
 - Stundung bei Beträgen über 10.000,00 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
 - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 Euro
 - (b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis zur Wertgrenze trifft die Bürgermeisterin. Sie sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter berichten auf Anforderung der Gemeindevertretung in der dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgK-Verf.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Die Meldefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen Arbeitsgre-

miums in der Wahlperiode. Sämtliche Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (5) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 14 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens 7 vollen Tagen einschließlich des Sitzungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Von der Bürgermeisterin zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall anderes beschließt.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:
 - a) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft;
 - b) Ausschuss für Bauen und Umwelt;
 - c) Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport;
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse auflösen oder umbilden und nach Erfordernis weitere, auch zeitweilige Ausschüsse bilden. In Zweifelsfällen entscheidet sie über die Zuständigkeit der Ausschüsse.
- (3) Die Fachausschüsse haben sieben stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die den einzelnen Fraktionen zustehende Mitgliederzahl errechnet sich gemäß §§ 43 Abs. 2, 41 Abs. 2 bis 3 BbgKVerf. Die Fraktionen benennen die Personen gemäß der ihnen zustehenden Mitgliederzahl sowie deren Vertreter. Die Vertreter können in dem Fachausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten
- (4) Die Gemeindevertretung beruft zusätzlich sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in die Ausschüsse. Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner für jeden Ausschuss benennen, wie sie stimmberechtigte Ausschussmitglieder benennen kann.

- (5) Die Vorsitze der Fachausschüsse werden auf die Fraktionen, gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf im Zugriff dem Verfahren nach d'Hondt, entsprechend verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden sowie deren Vertreter. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden können stellvertretende Ausschussmitglieder, gemäß Abs. 3, sein. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.
- (6) Die Bürgermeisterin trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (7) Für die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sofern die Zuständigkeit nicht in dieser Satzung der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist.
- (2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter wird durch die Gemeindevertretung nicht bestellt. Der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Fachbereichsleiter benannt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin nimmt ihr Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte kann die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten der Verwaltung zu den Sitzungen nach Satz 1 und 2 hinzugezogen werden.

§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 62 BbgKVerf der Arbeitnehmer bis zur Vergütungsgruppe 10. Über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Vergütungsgruppe 11 entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin die Gemeindevertretung.
- (2) Für den in Abs.1 genannten Personenkreis unterzeichnet die Bürgermeisterin die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse allein.
- (3) Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte beratend teilzunehmen.

§ 13 Ortsteile

- (1) In jedem der drei Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in Caputh und Geltow aus jeweils neun, in Ferch aus fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher. Für Sitzungen des Ortsbeirates gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen einschließlich des Sitzungstages.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte beratend teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 45, 46 und 47 der BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 22. Dezember 2001 zwischen den Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Für Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eineaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Aktenzeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, OT Ferch, 14548 Schwielowsee, zu jedermann Einsicht, während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Abs. 3 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3,
 - b) Schwielowsee, Ortsteil Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus),
 - c) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Caputher Chaussee 3,
 - d) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West, Marktplatz.

Die Schriftstücke für die Gemeindevorvertretung sind sieben volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Schriftstücke für den Hauptausschuss und Fachausschüsse sind fünf volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt zu machen.

Für Ortsbeiratssitzungen sind die Schriftstücke vier Tage, einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 oder 5 festgelegten Form, infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 19.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 19.12.2018 außer Kraft.

Schwielowsee, den 19.09.2019

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I S. 18) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29)), bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 19.09.2019

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee